

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) für das Jahr 2019

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	66.285.400,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	74.688.516,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.705.949,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.103.933,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.644.784,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.840.334,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.195.550,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.717.480,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	6.195.550,00 EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 9.522.815,00 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 8.403.116,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 47.000.000,00 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

220 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

540 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

490 v.H.

(Die Steuersätze haben aufgrund der Festsetzung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nur deklaratorische Bedeutung)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionsauszahlungen gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW ab 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen auszuweisen.

§ 9

- (1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 3% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten bis zu einer Höhe von 150.000 EUR.

§ 10

- (1) Folgende Aufwendungen bzw. Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
Personalaufwendungen, Aufwendungen für die laufende Bauunterhaltung, Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftungsaufwendungen (Energie, Versicherungen, Grundbesitzabgaben, Reinigung), Stadtbetriebsleistungen, Softwarepflege, Aufwand für Rechenzentren, Betriebsaufwand für Reise-, Porto-, Fernsprech-, Papier-, Bekanntmachungs-, Gerichts-, Anwalts-, und Prozesskosten, Zinsaufwand, Abschreibungen, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Auszahlungen für Hard- und Software (außerhalb von Schulen) und Kredittilgung.
- (2) Spezielle Festsetzungen zur Deckungsfähigkeit werden in den Teilplänen dargestellt.
- (3) Innerhalb eines Produktes sind ohne Aufwendungen in Nr. 1 und Nr. 2 alle Aufwendungen einer Aufwandsart gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 08.01.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 18.01.2019 erteilt worden. Die Genehmigung wurde mit der aufschiebenden Bedingung versehen, dass der Rat über die vorgelegte Satzung einen ordnungsgemäßen Beschluss fasst. Dies ist am 14.02.2019 geschehen.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum 31.12.2019 im Rathaus Wetter (Ruhr), Kaiserstr. 170, Zimmer 3, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stadt-wetter.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 15.02.2019

Hasenberg